

Rat	12.03.2020
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	127/2020-12
Stand	27.02.2020

Betreff Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Fortführung des interkommunalen Klimamanagements

Beschlussentwurf

Der Rat

1. beschließt folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben im interkommunalen Klimamanagement mit den Gemeinden Alfter, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg abzuschließen,
2. beauftragt die Verwaltung, diese nach Unterzeichnung gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben im interkommunalen Klimamanagement vom xx.xx.xxxx

Aufgrund der §§ 1 und 23 Abs. 1 2. Alt. i.V.m. Abs. 2 S.2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S.90) wird zwischen den Kommunen Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Seit 1. März 2015 läuft in den Kommunen im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis das vom Bundesumweltministerium geförderte Pilotprojekt zum interkommunalen Klimamanagement. Nach Ende der Förderung soll dieses Pilotprojekt ab dem 1. März 2020 von den beteiligten Kommunen eigenfinanziert fortgeführt werden.
- (2) Hierzu richtet die Gemeinde Wachtberg zum 01. März 2020 eine Stelle für Tätigkeiten im interkommunalen Klimamanagement für die Kommunen Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg – im Folgenden „Vereinbarungspartner“ genannt – ein.
- (3) Die Tätigkeitsschwerpunkte der Stelle werden von den Vereinbarungspartnern, vertreten durch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Lenkungsgruppe „Linksrheinische Interkommunale Zusammenarbeit“ einvernehmlich festgelegt.

§ 2 Personal

- (1) Zur Umsetzung der Aufgaben gem. § 1 richtet die Gemeinde Wachtberg im Stellenplan eine unbefristete Vollzeitstelle nach E 10 TVöD ein. Die endgültige Eingruppierung erfolgt nach der noch ausstehenden Stellenbewertung.
- (2) Zur Umsetzung der Aufgaben stehen dem interkommunalen Klimamanagement Sachaufwandsmittel in Höhe von 3.000 € jährlich zur Verfügung. Dieser Betrag kann einvernehmlich von den Vereinbarungspartnern geändert werden.
- (3) Der Stelleninhaber bietet seine Leistung jedem Vereinbarungspartner in gleichem Umfang an und steht jedem Vereinbarungspartner im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit zu gleichen Teilen zur Verfügung.
- (4) Dienstsitz des Stelleninhabers ist die Stadt Bornheim.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 trägt jede einzelne der sechs Kommunen jeweils ein Sechstel der Personal- und der dem Klimamanagement zur Verfügung stehenden Sachaufwandskosten.
- (2) Die reinen Personalkosten und der Sachaufwand des interkommunalen Klimamanagements werden der Gemeinde Wachtberg durch die Kommunen Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach und Swisttal anteilig jährlich zum 15.12. des laufenden Haushaltsjahres erstattet.
- (3) Die Gemeinde Wachtberg trägt die Kosten für die Personalverwaltung des Klimamanagements und für die interkommunale Verrechnung der Personal- und der dem Klimamanagement zur Verfügung stehenden Sachaufwandskosten. Die Gemeindeverwaltung Wachtberg stellt diese Kosten den Kommunen Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach und Swisttal nicht zusätzlich in Rechnung.
- (4) Die Stadt Bornheim trägt die Arbeitsplatzkosten des interkommunalen Klimamanagements. Die Stadtverwaltung Bornheim stellt diese Kosten den Kommunen Alfter, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg nicht zusätzlich in Rechnung.
- (5) Sollten die Vereinbarungsmitglieder aufgrund gesetzlicher Regelungen für die Umsetzung der Vereinbarung gegenseitig umsatzsteuerpflichtig werden, so gilt die vereinbarte Kostentragung gemäß Abs. 1 zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 4 Aufhebung

- (1) Diese Vereinbarung kann von den Vereinbarungspartnern gemeinsam unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende einvernehmlich aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung.
- (2) Jeder der Vereinbarungspartner verpflichtet sich, alle anderen Vereinbarungspartner unverzüglich zu informieren, falls er eine Aufhebung der Vereinbarung anstrebt.
- (3) Bevor eine Aufhebung dieser Vereinbarung erfolgen kann, ist eine Lösung zum künftigen Einsatz des Stelleninhabers interkommunales Klimamanagement zu finden. Hierbei verpflichten sich die übrigen Vereinbarungspartner, die Gemeinde Wachtberg bei einer einvernehmlichen Lösungsfindung zu unterstützen, z.B. durch Anstellung bei einem anderen der Vereinbarungspartner.

Bei einer Aufhebung dieser Vereinbarung entfällt die Regelung zum Dienstsitz des Stelleninhabers gemäß § 2 Abs. 4.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vereinbarungsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Alfter, den

Bornheim, den

Bürgermeister Dr. Rolf Schumacher

Bürgermeister Wolfgang Henseler

Meckenheim, den

Rheinbach, den

Bürgermeister Bert Spilles

Bürgermeister Stefan Raetz

Swisttal, den

Wachtberg, den

Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner

Bürgermeisterin Renate Offergeld

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 u.a. folgenden einstimmigen Beschluss gefasst (s. Vorlage 725/2018-12):

Der Rat sieht den Klimaschutz als eine der zentralen kommunalen Zukunftsaufgaben an und beschließt, die damit verbundenen Herausforderungen vor allem durch interkommunale Zusammenarbeit erfolgreich zu bewältigen.

Auf dieser Grundlage beschließt der Rat:

1. *Die interkommunale Zusammenarbeit der sechs linksrheinischen Kommunen im Klimaschutz wird ab dem 1.03.2020 in der bisherigen bewährten Form weiter fortgeführt. Die*

interkommunale Beschäftigung und Finanzierung der Stelle des Klimaschutzmanagers wird über eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.

- 2. Der Klimaschutzmanager wird bezüglich des Stellenplans, der Personalverwaltung und der interkommunalen Verrechnung wie bisher in der Gemeinde Wachtberg geführt. Die Stadt Bornheim nimmt die Dienst- und Fachaufsicht wahr, Bornheim ist Dienstsitz des Klimaschutzmanagers. Er steht zu gleichen Teilen den sechs Kommunen zur Erfüllung von Aufgaben im Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung zur Verfügung.*
- 3. Die Personalkosten und ein eigener Titel für den Sachaufwand in Höhe von 3.000 € werden zu je 1/6 pro Kommune getragen, rund 11.000 € jährlich pro Kommune. Die Arbeitsplatzkosten der Stelle des Klimaschutzmanagers übernimmt - wie bisher - die Stadt Bornheim, die der Personalverwaltung und interkommunalen Verrechnung die Gemeinde Wachtberg.*
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, ab 2020 ff. die Kosten im Haushalt zu veranschlagen.*

Entsprechende Beschlüsse wurden Ende 2018/ Anfang 2019 in den fünf weiteren beteiligten Kommunen des linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreises gefasst.

Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung einen Vereinbarungsentwurf erarbeitet und diesen mit der Kommunalaufsicht vorabgestimmt. Nach dortiger Auskunft handelt es sich um eine mandatierende Aufgabenübertragung (die Aufgabe verbleibt bei der Kommune, wird aber von einer anderen Stelle wahrgenommen), die einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den sechs beteiligten Kommunen und der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht bedarf. Hierzu ist es zudem erforderlich, dass die beteiligten Räte zusätzlich zu ihren gefassten Beschlüssen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Wortlaut beschließen.

Nach den Beschlussfassungen in den jeweiligen Räten der beteiligten Gemeinden ist das von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern unterzeichnete Vertragswerk dem Rhein-Sieg-Kreis gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 GKG NRW zur Genehmigung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen

ca. 11.000 €